

Dogon-Schulen e.V.

Basisprojekte für Bildung und Schulförderung in Mali und Ruanda

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen »Dogon-Schulen e.V. – Basisprojekte für Bildung und Schulförderung in Mali und Ruanda«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-21033 Hamburg, Höperfeld 35.
3. Der Verein »Dogon-Schulen e.V.« soll im Vereinsregister eingetragen sein.
4. Für Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein »Dogon-Schulen e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins können lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen teilnehmen oder Inspektionsreisen in die Projektgebiete unternehmen.

§ 4 Zweck und dessen Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulentwicklung in Mali – insbesondere im Dogonland – und ferner in Ruanda. Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) die Ausrüstung und Unterstützung der vorhandenen Schulen mit Material des alltäglichen schulischen Bedarfs (Hefte, Stifte, Tafeln, Schulbänke und -tische, Schulbücher, Lehrmaterial etc.);
 - b) die Errichtung von zweckmäßigen Schulgebäuden;

- c) die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Kultur und Lebensweise der malischen und ruandischen Bevölkerung, insbesondere über die Bildungssituation und -entwicklung in den genannten Ländern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Sach- und Geldspenden im Rahmen von
 - a) öffentlichen Informationsveranstaltungen: z. B. Vorträgen, Info-Ständen in öffentlichen Bereichen (Fußgängerzonen)
 - b) gezielten und initiativen Sach- und Geldspendenaufrufen an Wirtschaftsunternehmen und private Spender
3. Der Verein »Dogon-Schulen e.V.« ist unabhängig sowie politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Organisation

Der Verein ist rechtlich und organisatorisch selbstständig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede

- a) natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- b) juristische Person

durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand werden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Bestätigung des Vereinsbeitritts ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung des Beitritts ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Beitrittsbeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verhandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Auflösung des Vereins.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine (schriftliche) Erklärung an die Vorstandschaft. Er ist zum Ende eines jeden Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft bis spätestens acht Tage vor Ende des jeweiligen Quartals zugegangen sein.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor Jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen. Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u. a. nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten / Beitragsregelung

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von der Ausrüstung des Vereins Gebrauch zu machen. Die Ausrüstung des Vereins ist schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.
3. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht. Die Stimme ist übertragbar, sofern eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorliegt. Alle Mitglieder haben das passive Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, einen Jahresbeitrag oder – bei Eintritt in den Verein – eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr – jeweils in Höhe von 25,00 Euro – können freiwillig entrichtet werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandschäftsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Vorstandschäftsitzungen teilzunehmen und haben in diesem Gremium Stimmrecht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft;
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - 2 Beisitzern
2. Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der drei Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften, die den Wert von 20.000,00 Euro übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vorstandschaft hat – insbesondere – folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung;
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern;
7. Gewährleistung und Durchführung der geordneten und rechtlich abgesicherten Verwirklichung der Vereinszwecke.

Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 13 Wahl/Amts-dauer der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1., 2. und 3. Vorsitzende) – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandschaftsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Soweit es sich bei den vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitgliedern um den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines

Nachfolgers einzuberufen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl erfolgt hinsichtlich des 1., 2. und 3. Vorsitzenden grundsätzlich geheim durch Wahlzettel. Die Wahl der weiteren Vorstandschaftsmitglieder kann offen (durch Handzeichen) erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandschaftssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.

Über die Vorstandschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorsitzende muss eine Vorstandschaftssitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres, statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied das Stimmrecht. Aufgrund § 8 Ziff. 3 wegen Übertragbarkeit der Stimme ist bei Abstimmungen die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung nicht zwingend erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren § 20)
- c) Entlastung der Vorstandschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags

- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- f) Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme und gegen Ausschluss eines Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand
- h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die den Wert von 20.000,00 Euro übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb zwei Monaten, gerechnet vom Tag der Mitgliederversammlung an, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 17 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters u. d. Protokollführers
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17 und 18 entsprechend.

§ 20 Revision

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindesten sieben Mitglieder bereit sind, den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks auf Grund einer Satzungsänderung geht das noch vorhandene Vereinsvermögen auf den gemeinnützigen Verein „Kinderhilfswerk für die Dritte Welt e.V.“, Lübecker Straße 1, 22087 Hamburg, über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde erstmals errichtet am Montag, dem 24. Mai 2004, in D-56077 Koblenz. Sie wurde gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2009 sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2012 – zur vorliegenden Fassung – geändert.

Hamburg, 03.11.2012,

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender